



**Bundesamt für Justiz
Direktionsbereich Internationale Rechtshilfe
Bundesrain 20
3003 Bern**

Bern, 8. Oktober 2012

Vernehmlassung Ausdehnung Rechtshilfe bei Fiskaldelikten

Sehr geehrte Damen und Herren

Wir danken Ihnen für die Zustellung der Vernehmlassungsunterlagen.
Gerne nehmen wir dazu Stellung.

Grundsätzliche Beurteilung

Die SP Schweiz begrüsst im Grundsatz die geplante Ausdehnung der Rechtshilfe bei Fiskaldelikten. Gemeint sind sowohl die Teilrevision des Rechtshilfegesetzes als auch die Übernahme der Zusatzprotokolle des Europarats zu den entsprechenden Europäischen Übereinkommen ohne Fiskalvorbehalt. Eine Anpassung des Rechtshilferechts an die Neuausrichtung der schweizerischen Steueramtshilfepolitik macht Sinn und der bilaterale Weg wäre dafür – wie im Bericht des Eidg. Justiz- und Polizeidepartements richtig festgestellt – zu langwierig und würde ausserdem unnötige Kosten verursachen.

Ausgesprochen störend und aus der Sicht der SP nicht nachvollziehbar ist aber, dass sich die Teilrevision des Rechtshilfegesetzes nur auf Staaten beziehen soll, mit denen die Amtshilfe bei Steuerhinterziehung und -betrug im Rahmen eines Doppelbesteuerungsabkommens (DBA) geregelt ist. Mit diesem Vorschlag würden insbesondere die Länder des Südens von einer weitergehenden Rechtshilfe ausgeschlossen. Das ist umso stossender, als gemäss Schätzungen der OECD jährlich gegen 850 Milliarden Dollar in Entwicklungsländern an den Steuerbe-

Sozialdemokratische Partei
der Schweiz

Spitalgasse 34
Postfach · 3001 Bern

Telefon 031 329 69 69
Telefax 031 329 69 70

info@spschweiz.ch
www.spschweiz.ch

hörden vorbei in Steuerparadiese verschoben werden. Dass die Schweiz als führender Finanzplatz mit einem weitgehenden Bankgeheimnis hier eine Schlüsselrolle spielt, versteht sich von selbst. Laut Schätzungen der Entwicklungsorganisation „Erklärung von Bern“ gehen den Entwicklungsländern durch diese Politik der Schweiz jährlich zwischen 5,4 und 22 Milliarden Franken an Steuereinnahmen verloren. Dabei handelt es sich um ein Vielfaches der Entwicklungshilfe für diese Staaten.

Der Grund dafür, dass der Fiskalvorbehalt im Rechtshilfegesetz nicht für alle Staaten gestrichen werden soll, besteht gemäss Bericht darin, dass „die Position der Schweiz bei der Aushandlung der DBA nach dem OECD-Musterabkommen geschwächt“ würde. So soll sichergestellt werden, dass auch „schweizerische Anliegen wie die Verbesserung der Dividendenbesteuerung durchgesetzt werden“ können.

Die SP lehnt es mit Vehemenz ab, dass unter diesem Vorwand fast ausnahmslos alle Entwicklungsländer (nur deren drei verfügen über ein DBA gemäss OECD-Musterabkommen) diskriminiert werden, obwohl gerade ihnen durch Steuerhinterziehung die so dringend benötigten Einnahmen vorenthalten werden.

Es gibt aus staatsrechtlicher und insbesondere aus entwicklungspolitischer Sicht keinen Grund dafür, Entwicklungsländern die Ausdehnung der Rechtshilfe bei Fiskaldelikten vorzubehalten. Nicht begreiflich ist darüber hinaus, warum nicht zumindest jene Staaten mit einfachen Steuerinformationsabkommen (Tax Information Exchange Agreements, TIEA) in die Ausweitung der Rechtshilfe eingeschlossen werden. In seinem Bericht über die Vor- und Nachteile von Informationsabkommen mit Entwicklungsländern hat der Bundesrat im April 2012 klar festgehalten, dass die erweiterte Steueramtshilfe mit Entwicklungsländern nicht nur im Rahmen von DBA, sondern auch in TIEA vereinbart werden soll.

Bemerkungen zu den einzelnen Artikeln

Auch vor dem Hintergrund, dass der Bundesrat auch im Inland Verfahren und Straftatbestände vereinheitlichen und den Steuerbehörden den Zugang zu Bankdaten vereinfachen will, erscheint die restriktive Beschränkung der Gesetzesrevision als nicht angebracht. Ein Festhalten an Artikel 3 Absatz 3 und 4 des Rechtshilfegesetzes erscheint somit als Versuch, auch weiterhin die Kooperation bei Fällen von Steuerhinterziehung möglichst zu behindern.

Aus Sicht der SP wird dem am 13. März 2009 mit der Übernahme von Artikel 26 des OECD-Musterabkommens eingeleiteten Paradigmenwechsel nur nachgekommen, wenn gänzlich auf die Einschränkung der Rechtshilfe in Artikel 3 Absatz 3 und 4 verzichtet wird.

Änderungsvorschlag:

Bundesgesetz über die internationale Rechtshilfe in Strafsachen
Artikel 3 Absatz 3 und 4

streichen

Als Konsequenz soll auch auf den vorgeschlagenen neuen Absatz in
Bezug auf Zwangsmassnahmen verzichtet werden:

Änderungsvorschlag:

Bundesgesetz über die internationale Rechtshilfe in Strafsachen
Artikel 64 Absatz 1a (Vernehmlassungsentwurf)

streichen

Wir danken Ihnen, geschätzte Damen und Herren, für die Berücksichtigung unserer Anliegen und verbleiben
mit freundlichen Grüssen.

Sozialdemokratische Partei
der Schweiz



Christian Levrat
Präsident



Stefan Hostettler
Generalsekretär a.i.